

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Stück XVI.

Oppeln, den 20. August 1816.

Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Nro. 123. Bekanntmachung, daß Cursiren der ungeränderten Vier-Groschenstücke aus den Jahren 1764 bis 1786 und deren fernere Annahme bei den Königlichen Cassen nach ihrem vollen Werthe betreffend.

Es scheint, daß mehrere Special-Cassen wegen des Termins zur Einlieferung der kursirenden ungeränderten Vier-Groschenstücke aus den Jahren 1764 bis 1786 in der Meinung stehen, daß solcher mit Ende Juli d. J. bereits verstrichen sey; und nunmehr diese 4 ggr. Stücke außer Circulation gesetzt wären, folglich auch in der Königlichen Cassen nicht angenommen werden dürften.

Hiervon nehmen wir Veranlassung, die sämmtlichen Königlichen Special-Cassen des hiesigen Regierungs-Bezirks, auf die in die Breslauer Zeitung Nro. 46-ten 17. April c. eingerückte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Grafen v. Bülow Excellenz zu verweisen,

„nach welcher der Termin zur Einlieferung der ungeränderten Vier Groschenstücke aus den Jahren 1764 bis 1786 anderweit dergestalt verlängert worden ist, daß das Cursiren derselben nach ihrem vollen Werthe, ohne irgend einen Nachtheil des Publicus so lange fortdauert, bis außer den Cassen, auch noch die Einwechslungs-Comtoirs in den Provin-

zen etablirt werden können, bei welchen der Umsatz gegen baares Courant-Geld geschehen, und solchergestalt die Einlieferung und Umprägung beschleunigt werden kann. Hiernach sind dergleichen Vier-Groschenstücke nach wie vor, in Zahlung anzunehmen, und in der bisherigen Art separat an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse einzusenden.

Oppeln, den 6ten August 1816.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 124. Bekanntmachung, wegen Einwendung und Abführung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste.

Da die Vermögens- und Einkommen-Steuer-Kasse des hiesigen Regierungs-Departements mit der Haupt-Justituten-Kasse vereinigt worden ist; so werden sämmtliche mit Einziehung der noch ausstehenden Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste beauftragten Special-Receiptur-Kassen hierdurch angewiesen, die von ihnen eingelegenen diesfälligen Gelder und Papiere nicht mehr, wie bisher, an die Regierungs-Haupt-Kasse, sondern an die Haupt-Justituten- und resp. Vermögens- und Einkommen-Steuer-Kasse einzusenden.

II. 568. August. Oppeln, den 8. August 1816.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 125. Bekanntmachung, wegen Bezeichnung des Namens des Referenten in magistratualischen Berichten.

Die bestehende Verordnung, nach welcher in den Berichten der Magisträte an die Königl. Regierung oder an das im Kreise vorgesezte Landräthl. Officium der Referent bei der Unterschrift, unter seinem Namen den Buchstaben R. beifügen soll; wird hierdurch zu genauer Befolgung in Erinnerung gebracht.

VII. August 442. Oppeln, den 8. August 1816.

Königl. Preuss. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

N:o. 126 Bekanntmachung, wegen der aufgehobenen Wasserzölle an der Oder.

Mit Beziehung auf den §. 6. der Allerhöchsten Verordnung wegen Aufhebung der Wasser- Binnen- und Provinzialzölle in den alten Staaten der Monarchie vom 11. Juni d. J., benachrichtigen wir das Publicum, daß folgende Wasserzölle an der Oder im hiesigen Departement, als

1. der zur sogenannten Fürstlichen Mauth zu Kattibor, jetzt an den Kittermeister Herrn Gräff verpachtete, gehörige Wasserzoll;
2. der für Rechnung des Rent-Amtes Cosel vom dortigen Schleusen-Meister erhobene Schiffszoll;
3. der dem General-Pächter des Domainen-Amtes Oppeln überlassene vormals ober- und unterhalb der Stadt Oppeln erhobene Wasserzoll, so wie
4. der zum Rent-Amte Rupp gehörige Wasser-Zoll bei Klinck, — welche beide Zölle seit mehreren Jahren vom Schleusen Zoll-Amte zu Bries eingezahlt sind — und
5. der sogenannte Schiffszoll bei Kattibor dem dortigen Dominio zuständig, vom 16. v. M. ab aufgehoben und die

fer-

N:o. 126. Uwiadomienie Ze Cła wodne przy Odrze zniesione są.

Odwolując się na §. 6. Rozkazu Naywyższego względem zniesienia wodnych i innych Cłow Prowincyalnych wsiarych Prowincyach Monarchy od 11. Junii R. b. uwiadomiamy Publiczność, że następujące Cła wodne przy Odrze w Departamencie naszym zniesione są. Jako to:

1. Cła wodne do tych czas J Państwa Rottmistrzowi Gæłfowi zaarendowane do dawniejszego Mita Xiążęcego w Racibórz u należące.
2. Cła z Łodziow przy Amcie Dochodow w Koslu przez Dózorze Szlajfow wybrane.
3. Cła wodne, które dawni od Naiemnika Generalnego Opolkiego, tak z iedney iak i też z drugiey strony miały bywały wybrane, wraz.
4. z Cłem wodnym do Amtu Kupp należącym, i przy Klinku wybranymi, które to obydwie Cła od wielu lat od Amtu Szlajfowego Brzeskiego wybrane bywały.
5. Cła z Łodziow do Dominium Racibórz należące.

aa 2

Od

fernere Einforderung desselben aufs strengste untersagt worden.

Oppeln, den 8. August 1816.

Königlich Preussische Regierung
zu Oppeln. 2te Abtheilung.

Od 16. przeszłego miesiąca żaden się nie powinni więcej podwazyć Cła wyzey wspomniane żądać albo wybierać.

w Opolu d. 8. Aug. 1816.

Królewska Regencya
2 Podział.

Nro. 127. Wegen Behandlung des auf dem platten Lande und in accisibaren Vorstädten gefertigten Leder's.

Auf geschēhene Anfrage

wegen Behandlung des auf dem platten Lande und in accisibaren Vorstädten ausgearbeiteten Leders und ob, da beim Eingang der rohen Häute vom Lande in accisibare Städte keine Gefälle entrichtet werden, für die Folge beim Eingang ausgearbeiteter vom Lande nur 2 Pfennige für den Thaler des Werths an Accise-Gefällen zu erlegen kommen,

ist per Rescriptum des Hohen Finanz-Ministerii vom 11. v. M. bestimmt worden: daß von dem auf dem platten Lande gefertigten Leder bei dessen Eingang in accisibare Städte nur zwey Pfennige vom Thaler des Werths, dagegen aber von dem in accisibaren Vorstädten ausgearbeiteten Leder keine Accise-Gefälle erhoben, sondern dieses Leder blos gestempelt werden soll.

Dem Publico, so wie den Accise-Remtern unsers Ressorts wird diese Bestimmung

Nro. 127. Uwiadomienie względem postępowania z Skórami bądź na wsiach bądź w przedmieściach akcyfowych wyrobienymi.

Na zapitanie:

Jeżeli od Skór, które powsiach albo w przedmieściach akcyfowych wyrobione są, przy wprowadzeniu ich do miast akcyfowych w przyszości 2 Fennigy Akcyfu od Talara wartości mają być zapłacone? ponieważ od surowych do miast wniesionych Skór żadeu się nie płaci Akcys.

Preswietne Ministeryum Finanzow pod 11. p. m. ustanowiło: Od Skór po wsiach wyrobionych 2 Fennigy Akcyfu od Talara wartości mają przy wprowadzeniu ich do miast być zapłacone. Odtych zaś Skór które w przedmieściach pod Akcyfem stojących bywają wyrobione, żaden nie ma być zapłacony Akcys, tylko Stęplem mają być opatrzone.

Oznay muiemy to Publiczności i Amtom Akcyfowym Departamentu

mung zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und letztere werden zugleich angewiesen: hiernach das Erforderliche im Tarif zu vermerken.

II. 594. Aug. (L.) Oppeln d. 9. Aug. 1816.

Königlich Preussische Regierung
zu Oppeln. 2te Abtheilung.

tu nalezego, żeby się podług tego rządziły. Przytym Jeym rozkazuiemy, żeby sobie to w Tariffach swoich zapisały.

II. 594. Aug. L. w Opolu d. 9. Aug. 1816.

Krolewsko Pruska Regencya
w Opolu 2 Podział.

Nro. 128. Wegen der, von den Accise-Ämtern an die Regierungshaupt-Casse in duplo einzusendenden Zwischenverschreibungen von Stempelmaterialein, mit Einschluß der Spiel-Karten.

Im Verfolg der im diesseitigen Regierungs-Amts-Blatte Stück VI. vom 11. Juny d. J. sub Nro. 40. pag. 85.

wegen Verschreibung des Stempelmaterialein-Bedarfs ergangenen Verordnung, werden die Accise-Ämter unsers Departements annoch angewiesen, wenn sie irgend eine, jedoch sorgfältig zu vermeidende Zwischenverschreibung von Stempelmaterialein zu machen genöthiget seyn sollten, dergleichen Verschreibungen jedesmal in duplo an die Regierungshaupt-Casse hieselbst einzusenden. Auch machen wir den Ämtern zur Pflicht, die Tertial-Bedarfsverschreibungen nie später, als bis gegen Ende des dritten Monats eines jeden Tertials an die Haupt-Casse gelangen zu lassen. Die über diesen Termin hinaus verspäteten Bedarfs-Anzeigen, werden nicht mehr berücksichtigt, sondern hierauf die vorgeschriebenen Vacat-Atteste ertheilt werden.

II. 673. Juny. St. Oppeln, den 12. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 129. Bekanntmachung, wegen Vernichtung der Staats-Papiere.

In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Staats- und Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch die von des Königs Majestät zur Vernichtung der hierzu bestimmten Staats-Papiere angeordnete Commission am 10. July d. J. abermals:

1) an alten ungestempelten Tresorscheinen 100,000 Thaler

2)

2) von den auf den Preuß. Antheil übernommenen sächsischen Cassenbilletts Lit. A eine Summe von 400,000 Thalern durch das Feuer vernichtet worden ist.

IX. 174. August. Oppeln, den 14. August 1816.

Königliche Regierung.

Verordnungen des Königlichen Consistorii zu Breslau.

Dec. 3. A u f f o r d e r u n g.

Die Gesangslehre und die Turnübungen, womit die Gegenstände des öffentlichen Unterrichtes und der Jugendbildung seit einigen Jahren vermehrt sind, haben einen so wohlthätigen Einfluß auf das heranwachsende Geschlecht, daß wir es uns zu einer besondern Angelegenheit machen, nach der Absicht der höhern Staatsbehörden, die allgemeine Aufmerksamkeit und Theilnahme der Provinz darauf hinzulenken.

Für den ersten dieser beiden Verhältnisse ist schon viel geschehen, und wir kennen bereits eine nicht unbedeutende Zahl unserer höhern Bildungs-Anstalten und Volksschulen, in denen wir auch nach der verbesserten Methode und mit einem glücklichen Erfolge die Gesangslehre behandelt sehen. Es kann nicht fehlen, daß die heilsamen Folgen dieses Strebens sich sehr bald nicht nur in der Verbesserung des Kirchengesanges, sondern eben so gewiß auch in der Gemüthsbildung der Jugend sichtbar machen und der Sinn der Heiterkeit und Schönheit über das gefällige Leben verbreiten werden.

Aber auch mit den Turnübungen ist schon an mehreren Orten der Provinz der Anfang gemacht, und ihre weitere Verbreitung vorbereitet worden. Als bereits vorhandene nur mehr oder weniger vollständig eingerichtete Turnanstalten können wir anführen,

- 1) die in Breslau, welche im vorigen Jahre eröffnet ist, von den Zöglingen der beiden Schullehrer-Seminarien und von einer Anzahl junger Leute von den Gymnasien besucht wird;

- 2) die in Bunzlau mit dem dortigen Waisenhause verbundene,
- 3) die in Lieanitz mit der Ritter-Academie verbundene,
- 4) die in Leobischütz bei dem Gymnasio daselbst;
- 5) die in Heidenrodorf bei Nimptsch für die Dorfsjugend.

Mehr noch im Entstehen sind ähnliche Anstalten in Pitschen, in Kudelskate, Dittmannsdorf und Salzbrunn, wo Lehrer und Schulgehilfen aus dem hiesigen Seminario angestellt sind, und den Anfang mit diesen Uebungen gemacht haben. Bei dem Gymnasio in Brieg hoffen wir bald eine ähnliche Einrichtung zu treffen; auch ist uns bekannt geworden, daß in Neiße, Frankenstein, Kreuzburg, Gleiwitz, Pölkwitz, Waldenburg und Strehlen bereits darauf gedacht wird.

Es liegt in der Natur dieses Gegenstandes, daß er nicht so schnell, als es zu wünschen wäre, verbreitet werden kann; denn um Turnübungen anzustellen, muß man erst die Lehrer haben, welche die Einsicht und Fertigkeit dazu besitzen, auch bedarf es anderer Vorkehrungen, die nicht sogleich vorhanden sind. Daß es fürstlich an Lehrern nicht fehle, dafür wird in dem hiesigen Seminarium und auch in dem zu Bunzlau gesorgt werden und was sonst erforderlich ist, sich ohne Mühe und großen Aufwand bewirken lassen. Nicht leicht wird es eine Stadt oder ein Dorf in der Provinz geben, wo sich nicht so viel Mann finden ließe, als nöthig ist, die fröhliche Jugend zu solchen Uebungen zu versammeln, und die übrigen Einrichtungen sind in Dörfern und kleinen Städten leichter zu treffen, als in größern.

Wir empfehlen daher die Turnübungen als einen wesentlichen Gegenstand der allgemeinen Volksbildung, und wünschen, daß sich zu ihrer weitem Verbreitung alle mit uns vereinigen, die sich überzeugt haben, daß eine gesunde Seele auch gern in einem gesunden Körper wohnt, daß es zur vollkommenen Bildung des Menschen gehört, nicht in Schläffigkeit und Weichlichkeit erfunken zu werden, sondern auch seiner leiblichen Kräfte vertrauen zu dürfen, und daß wie das kunstvolle Gebilde womit der Schöpfer unsern Geist umgeben hat, auch in seiner ei enthäulichen Schönheit und Tüchtigkeit vor ihm darstellen. Besonders fordern wir die Herren Kreis-Landräthe, Superintendenten, Pfarrer und städtischen Behörden auf, diesen Gegenstand mit Ernst zu betreiben, und auch dadurch das Beste der aufwachsenden Generation zu befördern; wobei wir nur noch bemerken, daß wer eine gründliche Belehrung darüber wünscht, solche in folgender Schrift finden wird:

die deutsche Turnkunst zur Einrichtung der Turnplätze, dargestellt von F. L. Jahn
und E. Eiselen mit zwei Kupferplatten, Berlin 1816.

Breslau, den 31. July 1816.

Königl. Consistorium für Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der zu Carlstrub verstorbene pensionirte Herzoglich Oelsnische Küchenmeister
George Hinzemann hat in seinem Testamente, der evangelischen Kirche zu Carls-
ruhe 50 Rthlr. ausgesetzt.

V. Nro. 180. July c. Oppeln, den 28. July 1816.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pfarrer Thomas Rincke zu Chrosinna zum Erzpriester des Oppeln-
schen und Schialkowiger Sprengels.

Der Thaddäus Heinrich Schar auf Lebenszeit zum Bürgermeister in
Ottmachau.

Der Graf von Strachwitz auf Pohlisch Krawarn, Ratiborschen Kreises,
zum Districts-Commissarius, an die Stelle des verstorbenen Kammerherrn von der
Marwitz.

Der Doctor Hofsfeld zum Kreis- und Stadt-Physikus zu Ratibor.
